



Rat der
Europäischen Union

004932/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/12/17

Brüssel, den 7. Dezember 2017
(OR. en)

15507/17
ADD 1

ENER 503
ENV 1045

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 6. Dezember 2017
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Betr.: **ANHANG**

EU-UMWELTZEICHENKRITERIEN UND BEURTEILUNGS- UND
PRÜFUNGSANFORDERUNGEN FÜR DIE PRODUKTGRUPPE
"GEBÄUDEREINIGUNGSDIENSTE"

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D053891/02 - ANNEX.

Anl.: D053891/02 - ANNEX

15507/17 ADD 1

/ar

DE E 2B

DE

DE
ANHANG

**EU-UMWELTZEICHENKRITERIEN UND BEURTEILUNGS- UND
PRÜFUNGSANFORDERUNGEN FÜR DIE PRODUKTGRUPPE
„GEBÄUDEREINIGUNGSDIENSTE“**

RAHMEN

KRITERIEN

Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an die Produktgruppe der Gebäudereinigungsdienste:

Muss-Kriterien

Kriterium M1: Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen

Kriterium M2: Dosierung der Reinigungsmittel

Kriterium M3: Nutzung von Mikrofaserprodukten

Kriterium M4: Schulung des Personals

Kriterium M5: Grundlagen eines Umweltmanagementsystems

Kriterium M6: Sortieren fester Abfälle in den Räumlichkeiten des Antragstellers

Kriterium M7: Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Kann-Kriterien (Optionale Kriterien)

Kriterium O1: Starke Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen (bis 3 Punkte)

Kriterium O2: Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Reinigungsmitteln (bis 3 Punkte)

Kriterium O3: Starke Nutzung von Mikrofaserprodukten (bis 3 Punkte)

Kriterium O4: Nutzung von Reinigungszubehör mit geringen Umweltauswirkungen (bis 4 Punkte)

Kriterium O5: Energieeffizienz bei Staubsaugern (3 Punkte)

Kriterium O6: EMAS-Registrierung oder Zertifizierung des Dienstleisters nach ISO 14001 (bis 5 Punkte)

Kriterium O7: Bewirtschaftung fester Abfälle an den Einsatzorten (2 Punkte)

Kriterium O8: Qualität der Dienstleistung (bis 3 Punkte)

Kriterium O9: Im Besitz des Antragstellers befindliche oder von ihm geleaste Fahrzeugflotte (bis 5 Punkte)

Kriterium O10: Effizienz der im Besitz des Antragstellers befindlichen oder geleasten Waschmaschinen (bis 4 Punkte)

Kriterium O11: Dienstleistungen mit Umweltzeichen und andere Produkte mit Umweltzeichen (bis 5 Punkte)

Kriterium O12: An den Kunden gelieferte Verbrauchsgüter und elektrische Händetrockner (bis 3 Punkte)

BEURTEILUNG UND PRÜFUNG

Die spezifischen Beurteilungs- und Prüfungsanforderungen werden bei jedem Kriterium einzeln angegeben.

Muss der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analysen, Testberichte oder andere Nachweise für die Konformität mit den Kriterien übermitteln, können diese Nachweise vom Antragsteller bzw. seinem/seinen Lieferanten bzw. dessen oder deren Subunternehmer(n) stammen.

Die zuständigen Stellen geben Bescheinigungen den Vorzug, die von nach der einschlägigen harmonisierten Norm für Prüf- und Kalibrierungslabore akkreditierten Stellen ausgestellt und von Stellen geprüft wurden, die nach der einschlägigen harmonisierten Norm für Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen akkreditiert sind. Die Akkreditierung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

Anstelle der im vorstehenden Absatz genannten Bescheinigungen können als Nachweis auch Angaben verwendet werden, die aus nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingereichten Umwelterklärungen entnommen wurden.

Sofern die für die Beurteilung des Antrags zuständige Stelle deren Gleichwertigkeit anerkennt, können auch andere als die für die einzelnen Kriterien angegebenen Testmethoden eingesetzt werden.

Die zuständigen Stellen können Belegunterlagen anfordern und unabhängige Überprüfungen durchführen.

Vor der Erteilung der Lizenz führen die zuständigen Stellen vor Ort in den Räumlichkeiten des Antragstellers einen Besuch durch; des Weiteren erfolgt vor Ort an einem Einsatzort mindestens ein Besuch zur Besichtigung der erbrachten Reinigungsdienste.

¹Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

²Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Nachdem der Antragsteller die Lizenz für das EU-Umweltzeichen erhalten hat, übermittelt er der zuständigen Stelle regelmäßig eine Aufstellung der Einsatzorte, an denen er mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnete Reinigungsdienste erbringt; dabei führt er für jeden Einsatzort den ersten und letzten Arbeitstag an. Der Zeitraum zwischen den Meldungen neuer Einsatzorte darf vier Monate nicht überschreiten, außer wenn der Antragsteller keine neuen Verträge angenommen hat. Die zuständige Stelle kann im Laufe des Vergabezeitraums regelmäßig Folgebesuche vor Ort in den Räumlichkeiten des Antragstellers oder an einem Einsatzort durchführen.

Als Voraussetzung gilt, dass die Dienstleistungen alle gesetzlichen Anforderungen des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen die „Gebäudereinigungsdienste“ erbracht werden, erfüllen müssen. Insbesondere muss das Unternehmen aktiv und den nationalen oder lokalen Rechtsvorschriften entsprechend eingetragen sein; das Personal ist rechtmäßig beschäftigt und versichert. Hierunter ist zu verstehen, dass für das Personal gültige schriftliche Verträge nach nationalem Recht bestehen und dass es mindestens den in Tarifverträgen vereinbarten nationalen oder regionalen Mindestlohn erhält oder dass es, wenn keine Tarifverträge bestehen, mindestens den nationalen oder regionalen Mindestlohn erhält; ferner müssen die Arbeitszeiten den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen.

Der Antragsteller erklärt, dass die Dienstleistungen den genannten Anforderungen entsprechen und weist dies mittels unabhängiger Prüfungen oder Urkundenbeweise nach, wobei diese das jeweilige nationale Datenschutzgesetz unberührt lassen (z. B.: Kopie der schriftlich niedergelegten sozialpolitischen Grundsätze, Vertragskopien, Bescheinigungen über die Anmeldung von Arbeitnehmern im nationalen Versicherungssystem, von kommunalen Arbeitsaufsichtsbehörden oder Arbeitsvermittlungen geführte, amtliche Unterlagen bzw. Register mit den Namen und Zahlen der Arbeitnehmer).

Die zuständigen Stellen können im Verlauf von Besuchen vor Ort nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Beschäftigte befragen.

MUSS-KRITERIEN

Kriterium M1 – Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen

Unter dieses Kriterium fallen nur Produkte, die unmittelbar für Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen verwendet werden. Der Antragsteller muss beide Kriterien, d. h. M1(a) und M1(b), erfüllen.

M1(a) Produkte mit dem EU-Umweltzeichen und anderen Umweltkennzeichnungen nach ISO Typ I

Mindestens 50 % (nach Volumen beim Kauf) aller pro Jahr verbrauchten Reinigungsmittel unter Ausschluss von Feuchttüchern, anderen vorbefeuchteten Produkten und (während des Waschvorgangs eingesetzten) Imprägnierungs- und Konservierungsmitteln für Mopps, ist das EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen nach dem Beschluss (EU) 2017/1217³ der Kommission oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I erteilt worden, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Handelsbezeichnung und Produktvolumen) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für Einsatzorte, aus denen die im Rahmen der Verträge über Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen verwendeten Reinigungsmittel hervorgehen. Soweit mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnete Produkte verwendet werden, übermittelt der Antragsteller eine Kopie des Zertifikats über das EU-Umweltzeichen bzw. ein Verpackungsetikett, aus dem hervorgeht, dass das Umweltzeichen im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1217 vergeben wurde.

Werden Produkte mit einer anderen Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I verwendet, übermittelt der Antragsteller ein Zertifikat über die Umweltkennzeichnung nach Typ I bzw. ein Verpackungsetikett.

M1(b) Gefährliche Stoffe

(i) Kein Produkt, dem kein EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I erteilt wurde, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, darf einen der

³ Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (Abl. L 180 vom 12.7.2017, S. 45).

im EU-Umweltzeichenkriterium 4(a)(i) für Reinigungsmittel für harte Oberflächen aufgeführten Stoffe enthalten – ungeachtet seiner Konzentration.

(ii) Kein Produkt, dem kein EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I erteilt wurde, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, darf einen der im EU-Umweltzeichenkriterium 4(a)(ii) für Reinigungsmittel für harte Oberflächen aufgeführten Stoffe in Mengen enthalten, die die in dem betreffenden Kriterium zugelassenen Mengen überschreiten.

(iii) Kein Produkt, dem kein EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I erteilt wurde, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, darf nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und gemäß Auslegung der in Tabelle 1 aufgeführten Gefahrenhinweise als akut toxisch, als spezifisch zielorgantoxisch, sensibilisierend für Haut und Atemwege, karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder gewässergefährdend eingestuft und gekennzeichnet sein.

Feuchttücher und andere vorbefeuchtete Produkte müssen dieser Anforderung entsprechen.

Tabelle 1: Beschränkende Gefahreneinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

Akute Toxizität	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	H301 Giftig bei Verschlucken
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	H331 Giftig bei Einatmen
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
Spezifische Zielorgantoxizität	
Kategorie 1	Kategorie 2

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

H370 Schädigt die Organe	H371 Kann die Organe schädigen
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	
Kategorie 1A	Kategorie 1B
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Karzinogen, mutagen und reproductionstoxisch	
Kategorie 1A und 1B	Kategorie 2
H340 Kann genetische Defekte verursachen	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350 Kann Krebs erzeugen	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H360Df Kann das Kind im	

Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
Gewässergefährdend	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3 und 4
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
Die Ozonschicht schädigend	
H420 Die Ozonschicht schädigend	

Beurteilung und Prüfung:

Nummern (i) und (ii): Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung dieser Kriterien sowie Erklärungen von Lieferanten vor, aus denen hervorgeht, dass die aufgeführten Stoffe ungeachtet ihrer Konzentration nicht in der Produktformulierung enthalten sind bzw. die vorstehend genannten Höchstwerte nicht überschreiten.

Nummer (iii) Der Antragsteller legt für alle Produkte, denen kein EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I erteilt wurde, eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie Sicherheitsdatenblätter vor.

Kriterium M2 – Dosierung der Reinigungsmittel

Personal, das Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen durchführt, hat entweder im Reinigungsobjekt oder in den Räumlichkeiten des Antragstellers Zugang zu geeigneten Dosierungs- und Verdünnungsvorrichtungen für die verwendeten Reinigungsmittel (z. B. Dosierautomaten, Messbecher oder -kappen, Handpumpen, Sprays). Das Personal hat außerdem Zugang zu den entsprechenden Anweisungen für die korrekte Dosierung und Verdünnung.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums, eine Aufstellung der bereitgestellten Vorrichtungen sowie geeignete Unterlagen vor, aus denen die dem Reinigungspersonal zur Verfügung gestellten Anweisungen für die korrekte Dosierung und Verdünnung hervorgehen.

Kriterium M3 – Nutzung von Mikrofaserprodukten

Unter dieses Kriterium fällt nur textiles Mehrweg-Reinigungszubehör, das unmittelbar bei Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzt wird.

Mindestens 50 % des pro Jahr verwendeten textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe) bestehen aus Mikrofaser.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Art und Mengen der Produkte) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für den Einsatzort), aus denen hervorgeht, welches textile Reinigungszubehör verwendet wird und welches textile Reinigungszubehör aus Mikrofasern besteht.

Kriterium M4 – Schulung des Personals

Der Antragsteller stellt Informationen unter Einschluss von schriftlichen Verfahrensanweisungen oder Handbüchern zur Verfügung und führt für das Personal, das Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen durchführt, sowie die diese Reinigungsaufgaben beaufsichtigenden Führungskräfte Schulungen durch. Die Schulungen decken die folgenden, für die vom jeweiligen Mitarbeiter durchgeführten Aufgaben maßgeblichen Gebiete ab:

— Dem Personal wird verdeutlicht, was das EU-Umweltzeichen ist und welche Auswirkungen dies für die Reinigungsdienste hat.

Reinigungsmittel:

— Das Personal wird darin geschult, für jede Reinigungsaufgabe die richtige Produktdosierung anzuwenden.

— Das Personal wird darin geschult, für unverdünnte Reinigungsmittel das richtige Verdünnungsverhältnis anzuwenden und die jeweils geeignete Dosierungsvorrichtung zu benutzen.

— Das Personal wird in der richtigen Lagerung von Reinigungsmitteln geschult.

— Gegenstand der Schulung ist auch die Minimierung der Palette verwendeter Reinigungsmittel, um auf diese Weise das Risiko eines übermäßigen und missbräuchlichen Gebrauchs der Reinigungsmittel auf ein Minimum zu reduzieren.

Energieeinsparung:

— Das Personal wird darin geschult, zum Verdünnen von Produkten kein erhitztes Wasser zu verwenden, sofern der Hersteller des Produkts nichts anderes festgelegt hat.

— Gegebenenfalls wird das Personal darin geschult, sowohl für Industrie- als auch Haushaltswaschmaschinen die jeweils angemessenen Programme und Temperaturen zu nutzen.

— Gegebenenfalls wird das Personal darin geschult, nach der Erledigung seiner Aufgaben das Licht auszuschalten.

Wassereinsparung:

— Das Personal wird darin geschult, zur Minimierung des Verbrauchs an Wasser und Reinigungsmitteln gegebenenfalls Mikrofaserprodukte zu verwenden.

Abfall:

— Das Personal wird darin geschult, haltbares, wiederverwendbares Reinigungszubehör zu benutzen und die Verwendung von Einmal-Reinigungszubehör (z. B. Handschuhen) auf ein Minimum zu reduzieren, soweit dies weder für die Sicherheit des Personals noch die Anforderungen an die Hygiene schädlich ist.

— Das Personal wird in der korrekten Entsorgung von Schmutzwasser geschult.

— Das Personal erhält besondere Schulungen in Abfallbewirtschaftung, damit es gegebenenfalls die im Kriterium M6 und im Kriterium O7 aufgeführten Anforderungen erfüllen kann. Die Bewirtschaftung fester Abfälle sowohl in den Räumlichkeiten des Unternehmens als auch an den Einsatzorten bildet ebenfalls Bestandteil der Schulung.

Gesundheit und Sicherheit:

— Das Personal wird über Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt im Zusammenhang mit Reinigungsaufgaben informiert und ermutigt, empfehlenswerte Verfahren zu übernehmen. Bestandteile dieser Informationen sind:

- Sicherheitsdatenblätter und Informationen über den Umgang mit Chemikalien;
- Ergonomie und anwendbare nationale Rechtsvorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Ablegen, Reinigen und Aufbewahren wiederverwendbarer Handschuhe (sofern zutreffend) und
- Verkehrssicherheit und umweltschonendes Fahrverhalten (gilt für Antragsteller, bei denen das eigene Personal für Fahrten im Rahmen der Erbringung der Reinigungsdienste verantwortlich ist).

Alle neuen fest und vorübergehend angestellten Arbeitnehmer erhalten innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme ihrer Beschäftigung angemessene Schulungen. Das Personal erhält mindestens einmal jährlich hinsichtlich aller in diesem Kriterium umrissenen Gesichtspunkte einen Auffrischungskurs. Dieser Auffrischungskurs muss zwar keine Wiederholung der allen Mitarbeitern erteilten Erstschulung sein, sollte aber sämtliche oben aufgeführten Umweltthemen behandeln und sicherstellen, dass sich das maßgebliche Personal seiner Verantwortlichkeiten vollständig bewusst ist.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums vor und fügt als Beleg Einzelheiten des jährlichen Schulungsprogramms (Datum und Art – Erstschulung oder Auffrischungskurs) sowie Angaben zum Inhalt und den Mitarbeitern, die die Schulungen besuchten, bei. Der Antragsteller legt außerdem Kopien von Verfahrensanweisungen und

Mitteilungen zu sämtlichen mit Schulungen zusammenhängenden Themen vor. Datum und Art der Personalschulung sind als Nachweis dafür, dass Auffrischungskurse stattgefunden haben, aufzuzeichnen.

Werden Schulungen im Rahmen eines externen Schulungsprogramms erteilt, können Unterlagen, aus denen die Teilnahme (z. B. Schulungsberechtigung) und der Inhalt der Schulung hervorgeht, als Nachweis für die Erfüllung des Kriteriums vorgelegt werden, sofern die in diesem Kriterium aufgeführten Themen behandelt wurden.

Übernimmt ein Unternehmen auf Dauer oder vorübergehend Personal eines anderen Reinigungsdienstleisters und hat das Personal im vorhergehenden Jahr Schulungen besucht, ist keine erneute Schulung erforderlich, sofern Unterlagen vorgelegt werden können, aus denen die Teilnahme an einem Schulungsprogramm (z. B. Schulungsberechtigung) und die behandelten Schulungsthemen hervorgehen.

Kriterium M5 – Grundlagen eines Umweltmanagementsystems

Der Antragsteller erfüllt die grundlegenden Mindestanforderungen an ein Umweltmanagementsystem, indem er Folgendes umsetzt:

- Eine *Umweltrichtlinie*, in der er die relevantesten mittel- und unmittelbaren Umweltauswirkungen nennt und die seitens des Unternehmens hinsichtlich dieser Auswirkungen verfolgte Politik darlegt;
- Ein konkretes *Arbeitsprogramm*, das gewährleistet, dass die Umweltrichtlinie des Unternehmens auf die erbrachten Dienstleistungen angewendet wird. Das Arbeitsprogramm setzt darüber hinaus Ziele für die Umweltleistung beim Einsatz von Ressourcen (z. B. Reduzierung der verwendeten Reinigungsmittel) und legt Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen fest. Die Festlegung von Zielen und Maßnahmen wird durch die Erfassung von Daten zum Ressourceneinsatz und zu anderen Umweltaspekten (z. B. Abfallaufkommen) unterstützt.
- Einen *internen Bewertungsprozess*, der jedes Jahr zur Überprüfung der Unternehmensleistung hinsichtlich der im Arbeitsprogramm festgelegten Ziele stattfindet. Die Bewertungsergebnisse werden vom Unternehmensvorstand zur kontinuierlichen Leistungsverbesserung genutzt; zu diesem Zweck werden die Umweltrichtlinie und das Arbeitsprogramm anhand der Bewertungsergebnisse aktualisiert.

Die Umweltrichtlinie und die Berichte über die Leistung des Unternehmens hinsichtlich der Erreichung der gesetzten Ziele liegen in den Räumlichkeiten des Antragstellers zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die mithilfe eines Fragebogens oder einer Checkliste erhobenen Stellungnahmen oder Rückmeldungen der Kunden werden ebenfalls berücksichtigt.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums vor und fügt als Beleg Kopien der Umweltrichtlinie, des Arbeitsprogramms, des Bewertungsberichts und der Anweisungen für die Verfahren bei, die zur Berücksichtigung der Stellungnahmen oder Rückmeldungen der Kunden eingeführt worden sind. Der Bewertungsbericht umfasst eine Aufstellung der durchzuführenden Abhilfemaßnahmen und wird der zuständigen Stelle möglichst zeitnah nach dem Tag der Beantragung des EU-Umweltzeichens zur Verfügung

gestellt. Zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien während des Vergabezeitraums werden auf Anfrage der zuständigen Stelle aktualisierte Unterlagen übermittelt.

Legen beim EMAS registrierte bzw. nach ISO 14001 zertifizierte Antragsteller sowie Antragsteller, die Teil eines beim EMAS registrierten bzw. nach ISO 14001 zertifizierten Unternehmens sind, die EMAS-Registrierung bzw. das ISO 14001-Zertifikat als Erfüllungsnachweis vor, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen.

Kriterium M6 – Sortieren fester Abfälle in den Räumlichkeiten des Antragstellers

Unter dieses Kriterium fällt nur Abfall, der in den Räumlichkeiten des Antragstellers anfällt.

Der Antragsteller stellt dem Personal die Mittel zum Einsortieren des in den Räumlichkeiten des Antragstellers anfallenden festen Abfalls in die jeweils zutreffenden Abfallstromkategorien bereit, sodass der Abfall im Einklang mit den lokalen oder nationalen Abfallbewirtschaftungspraktiken zur Behandlung (z. B. Recycling, Verbrennung) oder zur Beseitigung in den entsprechenden Einrichtungen weitergeleitet werden kann.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums vor und fügt als Beleg eine Beschreibung der verschiedenen Kategorien der in den Räumlichkeiten des Antragstellers gesammelten und sortierten Abfälle vor. Darüber hinaus werden die verschiedenen, zur weiteren Behandlung oder Beseitigung von den örtlichen Behörden bzw. privaten Einrichtungen (im Rahmen einschlägiger Verträge) angenommenen Ströme fester Abfälle angegeben.

Kriterium M7 – Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Die Leitlinien der Kommission für die Verwendung des fakultativen Zeichens mit Textfeld sind (auf Englisch) zugänglich unter:

http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/logo_guidelines.pdf

Das fakultative Zeichen mit Textfeld enthält folgenden Text:

„[Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 3 Absatz 2] trifft aktiv Maßnahmen zur Leistung von Gebäudereinigungsdiensten mit verringerten Umweltauswirkungen mittels:

- Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen;
- besonderer Schulung des Personals;
- eines Umweltmanagementsystems.“

Beurteilung und Prüfung

Zur Erfüllung dieses Kriteriums legt der Antragsteller eine Übereinstimmungserklärung vor, in der er erläutert, auf welchem Träger das Logo dargestellt werden soll.

KANN-KRITERIEN (Optionale Kriterien)

Kriterium O1 – Starke Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen (bis 3 Punkte)

Unter dieses Kriterium fallen nur Produkte, die unmittelbar für Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen verwendet werden.

Dem Antragsteller werden auf der Grundlage des Prozentsatzes (nach Volumen beim Kauf) aller pro Jahr verbrauchten Reinigungsmittel, denen das EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, erteilt wurde, unter Ausschluss von Feuchttüchern und anderen vorbefeuchten Produkten, in folgendem Umfang Punkte gutgeschrieben:

- Mindestens 65 %: 1 Punkt
- Mindestens 75 %: 2 Punkte
- Mindestens 95 %: 3 Punkte

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Handelsbezeichnung und Volumen der Produkte) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für den Einsatzort), aus denen die im Rahmen der Verträge über Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen verwendeten Reinigungsmittel hervorgehen. Soweit mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnete Produkte verwendet werden, übermittelt der Antragsteller eine Kopie des Zertifikats über das EU-Umweltzeichen bzw. ein Verpackungsetikett, aus dem hervorgeht, dass das Umweltzeichen im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1217 vergeben wurde. Werden Produkte mit einer anderen Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I verwendet, übermittelt der Antragsteller ein Zertifikat über die Umweltkennzeichnung nach Typ I bzw. ein Verpackungsetikett.

Kriterium O2 – Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Reinigungsmitteln (bis 3 Punkte)

Unter dieses Kriterium fallen nur Produkte, die unmittelbar für Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen verwendet werden.

Dem Antragsteller werden auf der Grundlage des Prozentsatzes (nach Volumen beim Kauf) aller, unter Ausschluss von Feuchttüchern, anderen vorbefeuchten Produkten und (während des Waschvorgangs eingesetzten) Imprägnierungs- und Konservierungsmitteln für Mopps, pro Jahr verbrauchten Reinigungsmittel, deren Verdünnungsverhältnis 1:100 beträgt, in folgendem Umfang Punkte gutgeschrieben:

- Mindestens 15 %: 1 Punkt
- Mindestens 30 %: 2 Punkte
- Mindestens 50 %: 3 Punkte

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Handelsbezeichnung und Produktvolumen) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für den Einsatzort), aus denen die verwendeten Reinigungsmittel hervorgehen. Für jedes Produkt

werden Unterlagen über das Verdünnungsverhältnis (Sicherheitsdatenblätter, Gebrauchsanleitung oder andere relevante Mittel) vorgelegt. Kann ein Produkt in mehreren Verdünnungsverhältnissen verwendet werden, wird das durch interne Personalanweisungen begründete, am häufigsten verwendete Verdünnungsverhältnis übermittelt. Bei gebrauchsfertigen Produkten wird das Verdünnungsverhältnis als „eins zu eins“ gekennzeichnet.

Kriterium O3 – Starke Nutzung von Mikrofaserprodukten (bis 3 Punkte)

Unter dieses Kriterium fällt nur textiles Mehrweg-Reinigungszubehör, das unmittelbar bei Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzt wird.

Dem Antragsteller werden auf der Grundlage des Prozentsatzes des pro Jahr genutzten textilen, aus Mikrofaser bestehenden Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Mopköpfe), in folgendem Umfang Punkte gutgeschrieben:

- Mindestens 65 %: 1 Punkt
- Mindestens 75 %: 2 Punkte
- Mindestens 95 %: 3 Punkte

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Art und Mengen der Produkte) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für den Einsatzort), aus denen hervorgeht, welches textile Reinigungszubehör verwendet wird und welches textile Reinigungszubehör aus Mikrofasern besteht.

Kriterium O4 – Nutzung von Reinigungszubehör mit geringen Umweltauswirkungen (bis 4 Punkte)

Unter dieses Kriterium fällt nur Reinigungszubehör, das unmittelbar für Gebäudereinigungsaufgaben nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzt wird.

O4 (a) Mopps (bis 2 Punkte)

Dem Antragsteller werden auf der Grundlage des Prozentsatzes der pro Jahr genutzten Mopps, denen das EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, erteilt wurde, in folgendem Umfang Punkte gutgeschrieben:

- Mindestens 20 %: 1 Punkt
- Mindestens 50 %: 2 Punkte

O4 (b) Tücher (bis 2 Punkte)

Dem Antragsteller werden auf der Grundlage des Prozentsatzes der pro Jahr genutzten Tücher, denen das EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, erteilt wurde, in folgendem Umfang Punkte gutgeschrieben:

- Mindestens 20 %: 1 Punkt
- Mindestens 50 %: 2 Punkte

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Art und Mengen der Produkte) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für den Einsatzort), aus denen die im Rahmen der Verträge über Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen verwendeten Reinigungsartikel und -zubehöre hervorgehen. Soweit mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnete Produkte verwendet werden, übermittelt der Antragsteller eine Kopie des Zertifikats über das EU-Umweltzeichen bzw. ein Verpackungsetikett, aus dem hervorgeht, dass das Umweltzeichen im Einklang mit dem Beschluss 2014/350/EU⁵ der Kommission vergeben wurde. Werden Produkte mit einer anderen Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I verwendet, übermittelt der Antragsteller ein Zertifikat über die Umweltkennzeichnung nach Typ I bzw. ein Verpackungsetikett.

Kriterium O5 – Energieeffizienz bei Staubsaugern (3 Punkte)

Unter diesem Kriterium werden nur Staubsauger erfasst, die in den Geltungsbereich der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013⁶ der Kommission fallen. Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauber, Saugroboter, Industriestaubsauger, Zentralstaubsauger, akkubetriebene Staubsauger und Bohnermaschinen sowie Staubsauger für den Außenbereich sind vom Geltungsbereich der genannten Verordnung ausgenommen.

Mindestens 40 % der Staubsauger (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl), die der Antragsteller besitzt oder mietet und für die Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen einsetzt, entsprechen zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens den folgenden, in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 festgelegten Energieeffizienzklassen:

- Klasse A bei vor dem 1.9.2017 erworbenen Staubsaugern;
- Klasse A+ bei nach dem 1.9.2017 erworbenen Staubsaugern.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Energieklasse (beispielsweise eine Rechnung über den Kauf von Staubsaugern und ein Produktdatenblatt gemäß Anhang III zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013) sowie eine vollständige Aufstellung der für die Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzten Staubsauger vor.

⁵ Beschluss 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (Abl. L 174 vom 13.6.2014, S. 45).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (Abl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1).

Kriterium O6 – EMAS-Registrierung oder Zertifizierung des Dienstleisters nach ISO 14001 (bis 5 Punkte)

Der Antragsteller ist im Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Union eingetragen (5 Punkte) oder nach der ISO-Norm 14001 Zertifiziert (3 Punkte).

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt die EMAS-Registrierung oder das ISO 14001-Zertifikat als Nachweis für die Erfüllung dieses Kriteriums vor.

Kriterium O7 – Bewirtschaftung fester Abfälle an den Einsatzorten (2 Punkte)

Dieses Kriterium gilt nur, wenn die Kunden des Antragstellers dem Personal die Mittel für die Einsortierung der Abfälle in die jeweiligen Festabfallströme bereitstellen; das Kriterium gilt ferner nur für die im Verlauf der Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen anfallenden festen Abfälle (z. B. nicht wiederverwendbare Verpackungen von Reinigungsmitteln, Verpackungen von Verbrauchsgütern) und die an den Einsatzorten (z. B. durch Personal des Kunden) vorsortierten festen Abfälle.

Das Reinigungspersonal sortiert die anfallenden festen Abfälle während der Erbringung der Dienstleistungen und entsorgt den sortierten und vorsortierten Abfall in den dafür vorgesehenen, am Einsatzort oder in dessen Nähe befindlichen Behältern. Dies erfolgt immer dann, wenn die Kunden die Mittel (z. B. Behälter für getrennte Festabfallströme) bereitstellen, damit die sortierten Abfallströme im Einklang mit den lokalen oder nationalen Abfallbewirtschaftungspraktiken bzw. maßgeblichen Verträgen mit Recyclingdiensten zur Behandlung (z. B. Recycling, Verbrennung) oder zur Beseitigung in den entsprechenden Einrichtungen weitergeleitet werden können.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt für jeden der betroffenen Einsatzorte eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums vor und fügt eine Beschreibung der von den örtlichen Behörden bzw. im Rahmen der maßgeblichen Verträge mit Recyclingdiensten angenommenen Festabfallströme bei.

Kriterium O8 – Qualität der Dienstleistung (bis 3 Punkte)

Antragsteller erhalten 2 Punkte, wenn sie die unten aufgeführten Anforderungen erfüllen; 3 Punkte erhalten sie, wenn sie nach ISO 9001 oder der nordischen Norm INSTA 800 zertifiziert sind.

Der Antragsteller hat einen Serviceleiter bestellt und Verfahren für die Überwachung, Beurteilung und Verbesserung der Reinigungsqualität eingeführt; dies wird im Folgenden beschrieben. Der Serviceleiter kann der oder die Betriebsleiter/in, Schichtleiter/in oder ein/e für die Organisation und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten ernannte/r Koordinator/in sein.

Der Antragsteller führt Folgendes ein:

- Verfahren für die Überwachung, Beurteilung und Verbesserung der vom Antragsteller ausgeführten Reinigungsaufgaben (nachstehend näher erläutert);

- Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsqualität, beispielsweise auf der Grundlage von Antworten auf Erhebungen zur Kundenzufriedenheit.

Darüber hinaus erstellt der Antragsteller schriftliche, vom Leitungsteam des Antragstellers unterzeichnete Anweisungen zu den Arbeitsaufgaben, die der Reinigungsdienst auszuführen hat. Diese schriftlichen Anweisungen werden dem Reinigungspersonal übermittelt und liegen zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Antragsstellers bzw. an den Einsatzorten aus.

Die schriftlichen Anweisungen umfassen mindestens das Folgende:

- Beschreibung der Aufgabe (z. B. Büro, Sanitäranlagen, Fensterreinigung);
- Qualität (z. B. erwartete Sauberkeit, standardisierte Checkliste);
- Häufigkeit (z. B. einmal wöchentlich);
- zu reinigende Gegenstände (z. B. Tisch, Stuhl, Waschbecken);
- anwendbare Methoden (z. B. die Geräte und Methoden, die für die Reinigung unterschiedlicher Bereiche oder Gegenstände eingesetzt werden).

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt sein Zertifikat nach ISO 9001 oder INSTA 800 oder eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums vor, der folgende Nachweise beigefügt werden:

- ein Schriftstück mit der Nennung der für die Erfüllung dieses Kriteriums verantwortlichen Führungskraft (zur Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers und zur Identifizierung der Führungskraft kann ein Organigramm genutzt werden);
- Unterlagen des Unternehmens, aus denen die mit der Reinigungsqualität verbundenen Verfahren hervorgehen. Anmerkung: Falls diese Verfahren den Anforderungen der Norm EN 13549 (Reinigungsdienste, grundlegende Anforderungen und Empfehlungen für Systeme zur Messung der Qualität) bzw. einer regionalen Norm für das Qualitätsmanagement (z. B. INSTA800: Reinigungsqualität - Messsystem für die Beurteilung und Einstufung der Reinigungsqualität) entsprechen, kann der Antragsteller die Konformitätsbescheinigung vorlegen;
- die schriftlichen, vom Leitungsteam des Antragstellers unterzeichneten Anweisungen zu den Arbeitsaufgaben, die Bestandteil der Dienstleistung sind.

Kriterium O9 – Im Besitz des Antragstellers befindliche oder von ihm geleaste Fahrzeugflotte (bis 5 Punkte)

Unter dieses Kriterium fällt nur die im Besitz des Antragstellers befindliche bzw. von ihm geleaste Fahrzeugflotte, die für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzt wird. Die Fahrzeuge können durch Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge (Lastfahrräder), durch Muskelkraft mit elektrischer Unterstützung angetriebene Fahrzeuge (E-Lastfahrräder), leichte Personenkraftwagen oder Nutzfahrzeuge umfassen, die vom Führungs- und Aufsichtspersonal, vom Reinigungspersonal, von Kontrolleuren und von sonstigen, an bestimmten Aspekten der Erbringung des Reinigungsdienstes beteiligten Personen genutzt werden.

Unter das Teilkriterium O9(a) fallen auch Hybridfahrzeuge, nicht aber Elektrofahrzeuge.

Unter das Teilkriterium O9(b) fallen emissionsfreie Fahrzeuge.

Privatfahrzeuge, die für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, fallen nicht unter dieses Kriterium.

O9(a) Der europäischen Emissionsnorm Euro 6 entsprechende Fahrzeuge (1 Punkt)

Mindestens 50 % der Fahrzeuge (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl), die der Antragsteller besitzt oder least und für die Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen einsetzt, erfüllen die europäische Emissionsnorm Euro 6 für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt einschlägige Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, welche im Besitz des Antragstellers befindlichen oder von ihm geleasten Fahrzeuge in der Erbringung der Reinigungsdienste eingesetzt werden; ferner gibt er an, welche Fahrzeuge die Norm Euro 6 erfüllen. Die staatlichen Zulassungsunterlagen der Fahrzeuge können zusammen mit der Konformitätsbescheinigung als Nachweis für die Erfüllung des Kriteriums verwendet werden.

O9(b) Emissionsfreie Fahrzeuge (2 Punkte)

Mindestens 10 % der Fahrzeuge (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl), die der Antragsteller besitzt oder least und für die Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen einsetzt, sind gemäß Feststellung in Tests, die nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007⁷ beschriebenen Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEDC) durchgeführt wurden, emissionsfreie Fahrzeuge oder aber durch Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge (Lastfahrräder) oder durch Muskelkraft mit elektrischer Unterstützung angetriebene Fahrzeuge (E-Lastfahrräder).

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt einschlägige Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, welche im Besitz des Antragstellers befindlichen oder von ihm geleasten Fahrzeuge in der Erbringung der Reinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzt werden; ferner gibt er an, welche Fahrzeuge emissionsfrei sind. Die staatlichen Zulassungsunterlagen der Fahrzeuge können zusammen mit den Unterlagen des Herstellers über die Ergebnisse des NEDC-Tests als Nachweis für die Erfüllung des Kriteriums verwendet werden.

O9(c) Transportplan des Unternehmens (2 Punkte)

Der Dienstleister erstellt für das Unternehmen einen Transportplan zur Minimierung des Kraftstoffverbrauchs, Setzung eines Ziels für die Senkung des Kraftstoffverbrauchs (pro Einsatzort) und zur Erfassung der Instandhaltungsaufzeichnungen über die Fahrzeugflotte.

Beurteilung und Prüfung

⁷Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Der Antragsteller legt eine Kopie des Transportplans für das Unternehmens sowie Angaben über das neueste Ziel für die Senkung des Kraftstoffverbrauchs und die jährliche Entwicklung des Kraftstoffverbrauchs auf Basis der Anzahl der Einsatzorte vor. Der Antragsteller legt eine Kopie des Wartungsplans für die Fahrzeugflotte vor. Die Fahrzeugwartungsaufzeichnungen können als Nachweis für die Erfüllung dieses Kriteriums verwendet werden.

Kriterium O10 – Effizienz der im Besitz des Antragstellers befindlichen oder geleasten Waschmaschinen (bis 4 Punkte)

Dieses Kriterium gilt nur für im Besitz des Antragstellers befindliche oder geleaste Waschmaschinen, die sich entweder in den Räumlichkeiten des Antragsstellers oder an Einsatzorten befinden und zum Waschen von Tüchern, Mopps und Personaluniformen eingesetzt werden, die im Rahmen der Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen benutzt werden.

Das Teilkriterium O10(a) gilt nur, wenn Haushaltswaschmaschinen benutzt werden, die unter die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010⁸ der Kommission sowie die Verordnung (EU) Nr. 1015/2010⁹ der Kommission fallen.

O10 (a): Energieetikett (bis 2 Punkte)

Dem Antragsteller werden auf der Grundlage des (auf die nächste Ganzzahl aufgerundeten) Prozentsatzes der Haushaltswaschmaschinen, die den Energieeffizienzklassen A++ oder A+++ des EU-Energieetiketts nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 entsprechen, in folgendem Umfang Punkte gutgeschrieben:

- Mindestens 50 % Maschinen der Klasse A++: 1 Punkt
- Mindestens 90 % Maschinen der Klasse A++: 2 Punkte
- Mindestens 50 % Maschinen der Klasse A+++: 2 Punkte

O10 (b): Wassereffizienz (2 Punkte)

Haushaltswaschmaschinen: der Wasserverbrauch der im Besitz des Antragstellers befindlichen oder von ihm geleasten Haushaltswaschmaschinen entspricht den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 aufgeführten Referenzwerten für den Wasserverbrauch oder unterschreitet sie. Die Referenzwerte werden nach EN 60456 mit dem Standardwaschprogramm „Baumwolle 60 °C“ gemessen.

Produktuntergruppe	Wasserverbrauch: [Liter/Programm]
--------------------	-----------------------------------

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21).

Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 3 kg	39
Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 3,5 kg	39
Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 4,5 kg	40
Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 5 kg	39
Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 6 kg	37
Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 7 kg	43
Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von 8 kg	56

UND

Industriewaschmaschinen: der Wasserverbrauch der im Besitz des Antragstellers befindlichen oder von ihm geleasten Industriewaschmaschinen ist gleich oder niedriger als 71 pro kg gewaschener Wäsche.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller übermittelt Jahresdaten (Aufstellung aller in seinem Besitz befindlichen, zum Waschen von Tüchern, Mopps und Personaluniformen eingesetzten Haushaltswaschmaschinen, die im Rahmen der Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen benutzt werden) und Unterlagen, aus denen die Energieeffizienzklasse der bestehenden Haushaltswaschmaschinen hervorgeht.

Produktdatenblätter gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 können als Nachweis für die Erfüllung dieses Kriteriums verwendet werden.

Sollten die vorstehend genannten Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, kann die Erfüllung des Kriteriums O10(b) auch mittels Vorlage von Unterlagen über den Gesamtwasserverbrauch nachgewiesen werden. In diesem Fall wird von 220 Standardwaschprogrammen pro Jahr ausgegangen.

Kriterium O11 – Dienstleistungen mit Umweltzeichen und andere Produkte mit Umweltzeichen (bis 5 Punkte)

Dieses Kriterium bezieht sich auf die Nutzung von Dienstleistungen bzw. anderen Produkten mit Umweltzeichen, die als nicht unmittelbar für die Erbringung der Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen genutzte Dienstleistungen bzw. Produkte definiert sind, aber zur Unterstützung des täglichen Geschäftsbetriebs des Antragstellers mit Bezug zur Erbringung der Reinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen eingesetzt werden. Hierzu können insbesondere Dienstleistungen (z. B. Wäschereidienste, Autowäsche) zählen, die der Antragsteller an einen Dritten auslagert. Waschmittel,

Geschirrspülmittel oder Kopierpapier können unter die Produkte nach diesem Kriterium fallen.

O11(a) Dienstleistungen mit Umweltzeichen (bis 2 Punkte)

100 % einer Dienstleistungsart werden an einen Dienstleister ausgelagert, dem für die betreffende Dienstleistung das EU-Umweltzeichen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, erteilt wurde (1 Punkt pro Dienstleistung bis maximal 2 Punkte insgesamt).

O11(b) Produkte mit Umweltzeichen (bis 3 Punkte)

100 % der Produkteinheiten einer Produktgruppe ist das EU-Umweltzeichen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist, erteilt worden (0,5 Punkte pro Produktgruppe bis maximal 3 Punkte insgesamt).

Anmerkung: Produkte mit Umweltzeichen wie Tücher, Mopps und Verbrauchsgüter, die im Rahmen von Verträgen an Kunden geliefert werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Kriteriums. Für dieses Kriterium ist unter einer „Produktgruppe“ eine durch Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens oder einer anderen Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I definierte Produktgruppe zu verstehen (z. B. „Papiererzeugnisse“, „Waschmittel“, „Textilerzeugnisse“).

Beurteilung und Prüfung

O11(a) Der Antragssteller übermittelt geeignete Nachweise für eine Zertifizierung der Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I für die ausgelagerte(n) Dienstleistung(en) sowie die einschlägigen Rechnungen.

O11(b) Der Antragsteller übermittelt Daten und Unterlagen (unter Einschluss einschlägiger Rechnungen), aus denen die Mengen der verwendeten Produkte dieser Art hervorgehen; ferner legt er eine Kopie der einschlägigen Zertifikate über das EU-Umweltzeichen oder eine andere Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I bzw. Verpackungsetikette vor.

Kriterium O12 – An den Kunden gelieferte Verbrauchsgüter und elektrische Händetrockner (bis 3 Punkte)

Dieses Kriterium gilt nur, wenn der Antragsteller im Rahmen mindestens eines Vertrags über Gebäudereinigungsdienste nach dem EU-Umweltzeichen für die Lieferung von Verbrauchsgütern zur Nutzung an den Einsatzorten verantwortlich ist. Unter dieses Kriterium fallen nur Verbrauchsgüter und elektrische Händetrockner, die im Rahmen solcher Verträge geliefert werden

O12(a) Handseifen (1 Punkt)

Mindestens 70 % der Handseifen (nach Volumen der pro Jahr gelieferte Handseifen) ist das EU-Umweltzeichen für Rinse-off-Kosmetikprodukte nach dem Beschluss 2014/893/EU¹⁰ der Kommission oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I erteilt worden, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist.

¹⁰Beschluss 2014/893/EU der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für „Rinse-off“-Kosmetikprodukte (ABl. L 354 vom 11.12.2014, S. 47).

O12(b) Papiererzeugnisse (1 Punkt)

Mindestens 90 % (nach Gewicht oder Volumen) der pro Jahre gelieferten verbrauchbaren Papiererzeugnisse (absorbierende Hygieneprodukte), wie jeweils angemessen, ist das EU-Umweltzeichen für Hygienepapier gemäß Entscheidung 2009/568/EG¹¹ der Kommission oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I erteilt worden, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist.

O12(c) Stoffhandtuchrollen (1 Punkt)

Mindestens 50 % der Stoffhandtuchrollen (nach Anzahl der gelieferten Rollen pro Jahr) trägt das EU-Umweltzeichen für Textteilerzeugnisse nach dem Beschluss 2014/350/EU der Kommission oder eine andere Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die sich auf Textilerzeugnisse oder in Handtuchspendern gelieferte Stoffhandtücher bezieht und auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist.

O12(d) Elektrische Händetrockner (1 Punkt)

Alle vom Antragsteller gelieferten und gewarteten elektrischen Händetrockner sind mit Näherungssensoren ausgestattet oder sie tragen eine Umweltkennzeichnung nach EN ISO 14024 Typ I, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt ist.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller teilt für jeden Vertrag über Dienstleistungen nach dem EU-Umweltzeichen mit, ob er die Bereitstellung von Verbrauchsgütern beinhaltet oder nicht; er übermittelt ferner Jahresdaten (Handelsbezeichnung und Gewicht, Volumen oder Stückzahlen) und Unterlagen (unter Einschluss von einschlägigen Rechnungen oder Inventarverzeichnissen für den Einsatzort) aus denen die gelieferten Verbrauchsgüter hervorgehen. Sofern Produkte mit dem EU-Umweltzeichen verwendet werden, legt der Antragsteller eine Kopie des Zertifikats über das EU-Umweltzeichen bzw. ein Verpackungsetikett vor, aus dem hervorgeht, dass das Umweltzeichen im Einklang mit folgenden Beschlüssen vergeben wurde:

- Beschluss 2014/893/EU;
- Entscheidung 2009/568/EG;
- Beschluss 2014/350/EU;

Werden Produkte mit einer anderen Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I verwendet, übermittelt der Antragsteller ein Zertifikat über die Umweltkennzeichnung nach Typ I bzw. ein Verpackungsetikett.

Bezüglich elektrischer Händetrockner legt der Antragsteller Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die Anforderungen erfüllt werden (z. B. ein Verpackungsetikett oder technische Informationen, aus denen das Vorhandensein eines Zertifikats über eine Umweltkennzeichnung nach ISO Typ I oder von Näherungssensoren hervorgeht).

¹¹ Entscheidung 2009/568/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 87).